

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Mundenheim	24.09.2020	öffentlich

**Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Hunde in Mundenheim**

Vorlage Nr.: 20202249

Stellungnahme Bereich Umwelt

Landeshundegesetz (LHundG):

§ 1 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten:

Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,

Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,

*Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
und*

*Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust,
Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.*

*(2) Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde
des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ ab-
stammen, sind gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1.*

Die Fragen 1-6 werden im Hinblick auf diese Hunde beantwortet.

Frage 1:

Von 2-112 zu beantworten

Frage 2:

Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, sind gefährliche Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes.

Ansonsten können Hunde aller Rassen als gefährlich eingestuft werden, wenn sie sich als bissig erwiesen haben.

Es sind 4 gefährliche Hunde für den Ortsbezirk Mundenheim gemeldet.

Für die 4 Hunde liegt eine Befreiung vor. Die Voraussetzung für eine Maulkorb Befreiung ist der bestandene erweiterte Sachkundenachweis. Dies ist in der VV „Befreiung gefährlicher Hunde vom Maulkorbzwang“ geregelt.

Frage 3:

Es gab in der Vergangenheit drei Vorfälle mit Hunde, die dazu führten, dass den Hundehaltern Auflagen vom Bereich Umwelt auferlegt wurden. Einer der Hunde ist jedoch dieses Jahr in ein anderes Bundesland vermittelt worden.

Frage 4:

Es wurden ca. 25 Kontrollen vom Bereich Umwelt durchgeführt.

Frage 5:

Bei den Kontrollen durch den Bereich Umwelt wird hauptsächlich auf nicht gemeldete Listenhunde gemäß § 1 (2) LHundG geachtet. Gleichzeitig wird auch auf die Maulkorbflicht sowie die Anleinplicht geachtet.

Frage 6:

- Angriffe gegen Menschen und andere Hunde:
Es gab 7 Hinweise aus der Bevölkerung, dass es zu Angriffen gegen Menschen bzw. Hunde gab. 4 der Hinweise waren anonym.
- Lärmbeschwerden – wegen durchgehendem Bellen in der Nacht:

Insgesamt erreichten uns 6 Lärmbeschwerden aus dem Stadtteil Mundenheim; 3 davon erreichten den Kommunalen Vollzugsdienst, welcher jedoch vor Ort keine Lärmbelästigung feststellen konnte.

Die 3 weiteren Fälle betrafen 2 Beschwerdeführer*Innen, welche sich direkt an uns wandten; dies bezog sich auf 2 Örtlichkeiten.

Die jeweiligen Beschwerdeführer*Innen wie auch Verursacher*Innen wurden von uns über die gesetzlichen Vorgaben und unsere Vorgehensweise informiert. Einer der Beschwerdeführer*Innen wandte sich zudem an Frau OV Simon; auch hier haben wir umfassend in 2019 und 2020 wie folgt informiert:

Gesetzliche Vorgaben:

§ 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes, Halten von Tieren

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, erheblich belästigt wird.

Wir orientieren uns dabei an folgendem Urteilstenor des Landgerichtes Frankenthal:

"Der Beklagte wird verurteilt, seinen Hund auf dem Grundstück in der Weise zu halten, dass Hundegebell auf Nachbargrundstücken nicht länger als 30 Minuten täglich, nicht länger als 10 Minuten ununterbrochen und nicht außerhalb der Zeitspannen von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr zu hören ist."

*Die Untere Immissionsschutzbehörde hat bei berechtigten Lärmbeschwerden lediglich die Möglichkeit, gegen die einzelnen Verursacher*Innen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren vorzugehen.*

*Grundsätzlich besteht hier für Beschwerdeführer*Innen die Möglichkeit, bei unserem Bereich eine entsprechende schriftliche Lärmanzeige zu erstatten. Bei Hundegebell müssen die Aufzeichnungen einen Zeitraum von 14 Tagen umfassen, damit ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden kann (ansonsten zu geringfügig, so auch punktuelle Feststellungen seitens des KVD). Jeder einzelne Lärmvorfall muss von Zeugen bestätigt werden.*

*Zu beachten ist, dass hierbei der Lärm bei den Beschwerdeführer*innen in der Wohnung bei geschlossenen Fenstern und Türen festzustellen ist.*

Zudem steht der zivilrechtliche Klageweg offen.

Eine entsprechend fundierte Lärmanzeige hinsichtlich besagter Örtlichkeiten liegt uns bis dato nicht vor.

gemeinsame Stellungnahme Bereiche Finanzen und Öffentliche Ordnung

Frage 1: Anzahl aufgeschlüsselt nach Rassen

Die Erfassung und Speicherung bei der Steuerverwaltung (NSYS) enthält keine Unterscheidung nach Ortsteilen. Eine Filterung der knapp 8.000 HdSt- nach Halter*innen wohnhaft in Mundenheim wäre mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Rassemerkmale bzw. Hunderrassen werden auch erst seit kurzer Zeit komplett erfasst, wobei eine korrekte Erfassung nicht immer gegeben bzw. möglich ist.

Frage 2: Rassen der gefährlichen Hunde

Seit der Satzungsänderung zählen lediglich nur noch drei Hunderassen (und die damit verbundenen Kreuzungen) aufgrund ihrer Rasse zu den gefährlichen Hunden (§ 7 Abs. 3 HdSt-Satzung -> LHundG):

- American Staffordshir Terrier
- Staffordshir Bullterrier
- Pit Bull Terrier.

Darüber hinaus werden, unabhängig von der Rasse, als gefährliche Hunde auch diejenigen Hunde gezählt, die aufgrund ihres Verhaltens auffällig geworden sind (z.B. weil sie sich als bissig erwiesen haben).

Seit der Satzungsänderung sind stadtweit lediglich nur noch 4 Tiere mit einer erhöhten Hundesteuer, also als gefährliche Hunde veranlagt; einer davon im Ortsteil Mundenheim. Etliche Hundehalter haben ihre Tiere abgeschafft oder die Voraussetzungen (Kastration bzw. Sterilisation, Team Test oder verkehrssichere Begleithundeprüfung oder erweiterter Sachkundenachweis) geschaffen, damit ihre Hunde nicht mehr der erhöhten Hundesteuer unterliegen und somit (i.S.d. Hundesteuer) nicht mehr zu den gefährlichen Hunden zählen.

Frage 3: Wesensauffälligkeiten

Hier sind der Steuerverwaltung für den Stadtteil Mundenheim z.Z. keine bekannt, z.Z. stadtweit 2 Fälle bei 2-112 unter entsprechender Überprüfung/Beobachtung

Fragen 4 + 5: Kontrollen

Gezielte Kontrollen werden ressourcenbedingt von der Steuerverwaltung seit einiger Zeit nicht mehr durchgeführt, mit Ausnahme von Überprüfungen aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung bzw. Mitteilungen der Polizei.

Der kommunale Vollzugsdienst führt 3x die Woche Streifengänge im Stadtteil Mundenheim durch. Dabei werden alle Verstöße aufgenommen und an die entsprechenden Fachbehörden weitergeleitet. Zusätzlich werden die Sonderaufträge durch die Fachbehörden wie Anleinplicht, Hundekot etc. durchgeführt.

Frage 6: Beschwerden (Angriffe - Lärmbeschwerden)

Bzgl. Lärmbelästigungen usw. gehen bei der Verwaltung sehr wenige fast ausschließlich telefonisch ein. Im Jahr 2019 sind für das Stadtgebiet insgesamt 17 Beschwerden oder Verstöße unter dem Oberbegriff Hunde/Beißvorfall vermerkt.